

Hinweisblatt zur Ergänzung des Antrages aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die Abgabenordnung (AO), das Berufliche Rehabilitationsgesetz (BerRehaG) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es zur Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, § 27 ff., 46, 117, 118 SGB XII, § 6b BKGG, § 19 BerRehaG). Zudem werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken anonymisiert verarbeitet. Ihr zuständiges Sozialamt ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den betroffenen Personen

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung -nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Der Sozialhilfeträger kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 67 ff SGB X, SGB XII sowie spezialgesetzlichen Regelungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Beispielsweise:

- bei anderen Stellen (z. B. Vermietern, Arbeitgebern, Banken und Kreditinstituten) hinsichtlich zwischen diesen und den betroffenen Personen bestehenden Rechtsverhältnissen und bei anderen Personen (z.B. unterhaltspflichtigen Eltern/Kindern oder früheren/getrenntlebenden Ehepartnern) im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Wohngeldstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 67 ff. SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt

oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und

- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und - insbesondere bei selbständig tätigen Betroffenen - zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Darüber hinaus können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch aus weiteren Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsempfänger, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezugs Arbeitslosengeld II oder Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung gezahlt werden oder ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Sozialamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des § 84 Abs. 4 SGB X erforderlich ist. Innerhalb der Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Sie haben das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 83 SGB X).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X).

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Sozialhilferecht im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von

personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie von Ihren o.g. Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sollten Sie mit den Auskünften Ihres Sozialamtes bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

7. Hinweis

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 SGB I. Das Sozialamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Sozialhilfe bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortlicher:

Burgenlandkreis
Sozialamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Telefon: 03445 73-1266

E-Mail: sozialamt@blk.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte(r) des Burgenlandkreises
Frau Schöbel
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)

Telefon: 03445 73-1679

E-Mail: burgenlandkreis@blk.de

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt:

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104

Magdeburg Telefon: 0391 81803-0

E-Mail: poststelle@fd.sachsen-anhalt.de